

ZH_OBERGERICHT LE190057 vom 3. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190057

FR: ZH_OBERGERICHT LE190057 du 3 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE190057 del 3 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. September 2002 verheiratet. Sie haben keine gemeinsamen Kinder (Urk. 10/1 S. 4). Mit Urteil vom 21. August 2017 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr. EE170064-L) wurde das Getrenntleben der Parteien geregelt. Der Kläger wurde in Dispositivziffer 3 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte verpflichtet (Urk. 10/38 S. 37 f.).

- 8 -

E. 1.1

In Abänderung von Dispositivziffer 3 des Eheschutzurteils des Bezirksgerichts Zürich vom 21. August 2017 verpflichtete die Vorinstanz den Kläger, für die Beklagte persönlich und – bis 13. August 2018 – deren volljährigen, vorehelichen Sohn C. _____ Unterhaltsbeiträge von Fr. 309.25 (14. Februar 2018 bis 28. Februar 2018), von monatlich Fr. 578.15 (1. März 2018 bis 31. Juli 2018), von Fr. 242.45 (1. August 2018 bis 13. August 2018), von Fr. 492.30 (14. August 2018 bis 31. August 2018), von Fr. 370.70 (1. September 2018 bis 30. September 2018), von Fr. 0.– (1. Oktober 2019 bis 31. März 2019), von Fr. 414.90 (1. April 2019 bis 30. September 2019) sowie von Fr. 1'161.85 (ab 1. Oktober 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) zu bezahlen.

- 14 -

E. 1.2

Der Kläger verlangt mit seiner Berufung die Reduktion seiner Unterhaltsverpflichtung auf insgesamt Fr. 982.25 für die Periode vom 1. November 2017 bis 14. Februar 2018 und auf insgesamt Fr. 5'945.05 für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis 30. September 2019. Berufungsantrag 3 des Klägers, womit er verlangt, dass er zu verpflichten sei, der Beklagten für die Zeit vom 14. August 2018 bis 31. August 2018 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 243.40 zu bezahlen, kommt insofern keine eigenständige Bedeutung zu (Urk. 73 S. 2 und S. 8 f.). Betreffend die Periode vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 beantragt er, die Unterhaltsverpflichtung auf monatlich Fr. 120.10 zu reduzieren und ihn weiter zu verpflichten, die Hälfte von weiteren Provisionszahlungen, die über Fr. 1'500.– monatlich brutto liegen, an die Beklagte zu überweisen. Ab 1. Oktober 2020 sei er zu verpflichten, die Hälfte der über Fr. 1'132.20 liegenden Provisionszahlungen als Unterhaltsbeiträge an die Beklagte zu überweisen (vgl. Urk. 73 S. 2 und S. 9). Der Kläger beanstandet das ihm angerechnete Einkommen. Weiter rügt er einzelne Positionen bei seinem Bedarf und demjenigen der Beklagten. Sodann kritisiert er, dass die Vorinstanz keine über den Zeitpunkt der Klageeinreichung am 14. Februar 2018 hinausgehende rückwirkende Abänderung der Unterhaltsbeiträge per 1. November 2017 vorgenommen hat (Urk. 73 S. 3 ff.). 2. Zeitpunkt der Abänderung

E. 2

Mit Gesuch vom 14. Februar 2018 beantragte der Kläger die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge und machte das vorliegende Abänderungsverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Zum Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, welches mit dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 28. Oktober 2019 seinen Abschluss fand (Urk. 70 = Urk. 74), kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 74 S. 4 f.).

E. 2.1

Der Kläger machte mit Klage vom 14. Februar 2018 die rückwirkende Reduktion der Unterhaltsbeiträge mit Wirkung ab 1. November 2017 geltend. Die Vorinstanz sah von einer rückwirkenden Abänderung des Eheschutzurteils vom 21. August 2017 ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Abänderung grundsätzlich ab Rechtshängigkeit des Abänderungsbegehrens erfolge und eine rückwirkende Anpassung nur bei besonderen Gründen, beispielsweise bei schwerer Krankheit des Berechtigten, in Betracht komme. Da der Kläger mit seiner Rechtsvertreterin wegen hängigen Betreibungen am 6. Dezember 2017 trotz stationärem Klinikaufenthalt Kontakt aufgenommen habe und er entsprechend ohne Weiteres in der Lage gewesen sei, seine Rechtsvertreterin zu instruieren, liege kein besonderer Umstand vor, der eine über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit hinausgehende Abänderung rechtfertige (Urk. 74 S. 11).

E. 2.2

Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz zu Unrecht eine rückwirkende Anpassung der Unterhaltsbeiträge verneint habe. Er lässt ausführen, das Schreiben vom 6. Dezember 2017 belege, dass seine Rechtsvertreterin aufgrund der schweren Depression, in welcher er sich damals befunden habe, ungenügend instruiert gewesen sei. So sei sie nicht im Besitz der Einkommensbelege der Monate November und Dezember 2017 gewesen. Er habe seiner Rechtsvertreterin den Lohn der genannten Monate lediglich telefonisch mitgeteilt (Urk. 73 S. 11).

E. 2.3

Inwiefern der Kläger nicht in der Lage gewesen sein soll, seine Rechtsvertreterin genügend zu instruieren, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus dem Schreiben vom 6. Dezember 2017 der Rechtsvertreterin des Klägers an die Beklagte, dass Erstere von einer massiven Einkommenseinbusse auf Seiten des Klägers ausgegangen ist (vgl. Urk. 24/14). Für die Frage einer rückwirkenden Abänderung von Unterhaltsbeiträgen ist unerheblich, ob die Rechtsvertreterin des Klägers damals bereits im Besitz der Einkommensbelege der Monate November und Dezember 2017 war, hätte sie in ihrem Abänderungsbegehren doch ohne Weiteres darauf hinweisen können, dass sie gewisse Belege angesichts der Hospitalisierung ihres Klienten sobald wie möglich nachreichen werde.

E. 2.4

Die Vorinstanz ist damit zutreffend davon ausgegangen, dass keine besonderen Umstände vorgelegen seien, welche eine über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit hinausgehende Abänderung rechtfertigen würden. Entsprechend prüfte sie die Abänderung der Unterhaltsbeiträge zu Recht erst ab 14. Februar 2018 (Rechtshängigkeit des

Abänderungsbegehrens). 3. Einkommen Kläger

E. 3

Mit Eingabe vom 18. November 2019 (Urk. 73) erhob der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) gegen das Eheschutzurteil innert Frist Berufung, wobei er oben angeführte Anträge stellte. Mit Verfügung vom 22. November 2019 wurde auf sein Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht eingetreten (Urk. 79). Die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) erstattete am 16. Dezember 2019 (Urk. 81) innert der ihr mit Verfügung vom 2. Dezember 2019 (Urk. 80) angesetzten Frist ihre Berufungsantwort (Urk. 81). Am 23. Dezember 2019 reichte die Beklagte weitere Belege ein (Urk. 84 und 86/7-16). Diese Belege und die Berufungsantwort wurden dem Kläger zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 87). Am 26. Januar 2020 reichte der Kläger eine weitere Eingabe samt Beilagen ein (Urk. 88 und 90/1-2), welche der Gegenseite mit vorliegendem Entscheid zugestellt werden.

E. 3.1

Phase I (14. Februar 2018 bis 30. September 2019) Die Vorinstanz bezifferte das Einkommen des Klägers in der Phase vom 14. Februar 2018 bis 31. August 2018 auf Fr. 5'003.25 und in der Phase vom

- 16 - 1. September 2018 bis 30. September 2019 auf Fr. 4'705.35 (Urk. 74 S. 13 und S. 15). Diese Einkommensberechnung wird vom Kläger nicht beanstandet (vgl. Urk. 73 S. 8 f.), weshalb es dabei bleibt.

E. 3.2

Phase II (ab 1. Oktober 2019)

E. 3.2.1

Der Kläger trat am 1. Oktober 2019 bei der D._____ Ltd. eine Vollzeitstelle als Sales Manager an (vgl. Urk. 64/3; Prot. I S. 32). Die Vorinstanz bezifferte das Nettoeinkommen ab diesem Zeitpunkt auf Fr. 6'374.25 (Urk. 74 S. 16). Dabei ging sie von einem monatlichen Bruttoeinkommen von Fr. 7'080.- (Fixum von Fr. 3'500.- + garantierte Akontozahlung von Fr. 1'500.- + Netto-Bonus von Fr. 2'080.-; Urk. 64/3 S. 4) aus. Vom errechneten Bruttoeinkommen wurden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Fr. 440.75 (6.225%) in Abzug gebracht. Der BVG-Abzug wurde auf Fr. 265.- (Basis: Jahreslohn von Fr. 60'000.-; Koordinationsabzug von Fr. 24'885.-; Arbeitnehmerbeitrag 9%) geschätzt (Urk. 74 S. 16).

E. 3.2.2

Der Kläger beziffert sein Einkommen auf Fr. 4'290.75 netto (Urk. 73 S. 4 und Urk. 76/2). Er lässt ausführen, aus der Lohnabrechnung Oktober 2019 gehe hervor, dass er keinen Umsatz generiere. Allfällige über den Grundlohn hinausgehenden Provisionszahlungen seien nach der Auszahlung auf die Parteien zu verteilen (Urk. 73 S. 4 und Urk. 76/2). Da die Lohnabrechnung von Oktober 2019 erst nach Einleitung des Scheidungsverfahrens entstand, fliesst diese nicht in die vorliegende Beurteilung ein (vgl. Erw. III./A./2). Gleiches gilt für die bereits vor Vorinstanz gemachten Vorbringen (samt eingereicherter Beilagen), wonach sich der Kläger vom 10. bis 25. Oktober 2019 wieder in stationärer Behandlung befunden habe und krank geschrieben sei (Urk. 73 S. 6 und Urk. 76/4+5) sowie für die Kündigung der D._____ Ltd. vom 20. November 2019 und das Arbeitsunfähigkeitszeugnis der E._____ AG vom 7. Januar 2020 (Urk. 90/1+2), zumal sich die Kündigung und die

neuerliche Krankschreibung erst nach Einleitung des Massnahmeverfahrens ereignet haben bzw. wirksam wurden.

E. 3.2.3

Weil der Kläger bis zum Zeitpunkt der Scheidungseinleitung erst neun Tage bei seiner neuen Arbeitgeberin angestellt war, kann zur Ermittlung des variablen Provisionsanteils nicht auf Erfahrungswerte in der Vergangenheit abgestellt wer-

- 17 - den, sondern es ist unabhängig von solchen eine Prognose über die Höhe des Provisionsanspruchs zu treffen. Gemäss der Vereinbarung über die Provisionsleistungen soll der Kläger in der Periode vom 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2020 einen monatlichen Umsatz von Fr. 10'400.– erzielen, woraus ein Provisionsanspruch von Fr. 2'080.– pro Monat resultiert (Urk. 64/3 S. 4). Der Kläger führte anlässlich der Verhandlung vom 22. Oktober 2019 aus, dass dieses Umsatzziel sehr realistisch sei, da er ein sehr guter Verkäufer sei. Er denke, dass sogar eine monatliche Provision von Fr. 4'000.– machbar sei (Prot. I S. 33). Die Vorinstanz hat sich bei ihrer Entscheidung zu Recht nicht auf die optimistische Umsatzprognose des Klägers gestützt, zumal sich dieser im Zeitpunkt der Verhandlung gemäss seinen eigenen Ausführungen in einer sehr schlechten psychischen Verfassung befand (vgl. Prot. I S. 34), sondern ist bei der Einkommensermittlung von einem normalen Geschäftsgang ausgegangen und hat angenommen, dass der Kläger das Provisionsziel nicht übertreffen werde (Urk. 74 S. 16). Weil der Kläger über langjährige Berufserfahrung als Sales Manager verfügt (vgl. Prot. I S. 34 f.), ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz es als realistisch erachtete, dass der Kläger das Umsatzziel von monatlich Fr. 10'400.– erreichen werde, und sie deshalb der Einkommensberechnung monatliche Provisionsleistungen von Fr. 2'080.– zu Grunde legte (Urk. 73 S. 16). Der Vorwurf, die Vorinstanz habe die gesundheitliche Verfassung des Klägers ausser acht gelassen (Urk. 37 S. 5), zielt nach dem Gesagten ins Leere. Da Unterhaltsbeiträge nur bis 28. November 2019 zugesprochen werden und weil Tatsachen, welche sich erst nach Scheidungseinleitung ergeben, nicht in den Entscheid einfließen dürfen, scheidet das vom Kläger beantragte Vorgehen, wonach der Provisionsanteil erst nach der Auszahlung auf die Parteien zu verteilen sei, von vornherein aus. Aus demselben Grund erübrigt es sich, auf das Vorbringen des Klägers einzugehen, wonach ab dem 1. Oktober 2020 lediglich das Fixum von Fr. 3'500.– pro Monat garantiert sei, weshalb keine festen Unterhaltsbeiträge festzusetzen seien, sondern er zu verpflichten sei, die Hälfte der monatlich Fr. 1'132.20 übersteigenden Provisionszahlungen an die Beklagte als Unterhaltsbeiträge zu überweisen (vgl. Urk. 73 S. 2 und S. 4).

- 18 -

E. 3.2.4

Zusammenfassend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ab 1. Oktober 2019 von einem Einkommen des Klägers von monatlich Fr. 6'374.25 auszugehen.

E. 4

Bedarf Kläger

E. 4.1

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf

einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein Prozesskostenbeitrag ist unter denselben Voraussetzungen wie die dazu subsidiäre unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Als weitere Voraussetzung

- 27 - muss es dem angesprochenen Ehegatten möglich sein, dem anderen die Kosten, die er zur Durchführung des Prozesses benötigt, zu bevorschussen (BGer 5P.441/2005 vom 9. Februar 2006, E. 1.2 m.w.H.).

E. 4.2

Nachdem der Beklagten im Rechtsmittelverfahren ausgangsgemäss keine Gerichtskosten entstehen und ihr eine volle Parteientschädigung zuzusprechen ist, ist ihr Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Ebenso ist mit Bezug auf ihr Eventualbegehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verfahren, soweit es sich auf die Befreiung der Gerichtskosten bezieht. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf gemäss Bundesgericht hingegen nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist lediglich dann zulässig, wenn die Solvenz der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit demgegenüber als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass die Vertretung der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2. m.w.H.). Angesichts des Umstandes, dass auch dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist (vgl. nachstehende Erw. IV./B./4.3.) und sich dessen Zahlungsfähigkeit entsprechend als unsicher erweist, ist über das Gesuch der Beklagten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) zu entscheiden (vgl. BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014, E. 2.2; OGer ZH RT150116 vom 11.11.2015, E. II/C/2). Der Beklagten verbleibt nach Deckung ihres Bedarfs kein Überschuss, mit welchem sie ihre Anwaltskosten decken könnte. Sodann ergibt sich aus der Steuererklärung 2018, dass die Beklagte über keine nennenswerten liquiden Mittel verfügt (Urk. 83/6). Damit ist die Mittellosigkeit der Beklagten zu bejahen. Ihre Rechtsmittelanträge waren sodann nicht aussichtslos, und die rechtsunkundige Beklagte war für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte vor Berufungsinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt und der Beklagten ist für das Berufungsverfahren die von ihr beantragte Rechtsvertretung beizugeben.

- 28 -

E. 4.3

Wie ausgeführt, verfügt die Beklagte nicht über finanzielle Mittel, um einen Prozesskostenbeitrag an den Kläger zu leisten, weshalb der entsprechende Antrag des Klägers abzuweisen ist. Dem Kläger verbleibt nach Deckung seines Bedarfs sowie nach Abzug der zu leistenden Unterhaltsbeiträge kein Überschuss. Dass der Kläger über keine nennenswerten liquiden Mittel verfügt, ergibt sich zudem aus der vor Vorinstanz eingereichten Steuererklärung 2018, aus welcher ein Barvermögen von Fr. 15'295.– hervorgeht, welches ihm als Notgroschen zu belassen ist (Urk. 64/5 S. 7). Die Mittellosigkeit des Klägers ist damit ebenfalls zu bejahen. Seine im Berufungsverfahren gestellten Rechtsbegehren waren sodann nicht aussichtslos. Eine anwaltliche

Verbeiständung des rechtsunkundigen Klägers war für die Wahrung seiner Rechte vor Berufungsinstanz notwendig. Damit sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung erfüllt und dem Kläger ist für das Berufungsverfahren die von ihm beantragte Rechtsvertretung beizugeben. Es wird beschlossen: 1. Dem Kläger wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und in der Person von Rechtsanwältin Dr. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 2. Das Gesuch der Beklagten auf Verpflichtung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 4'000.– wird abgeschrieben. 3. Der Beklagten wird für das Berufungsverfahren in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. Im Übrigen wird das Gesuch der Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abgeschrieben. 4. Beide Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 29 - Es wird erkannt: 1. Dispositivziffer 3 des Urteils vom 21. August 2017 des Bezirksgerichts Zürich wird mit Wirkung per 14. Februar 2018 wie folgt abgeändert: "Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für sich persönlich und deren Sohn C._____ wie folgt monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – Fr. 309.25 (14. Februar 2018 bis 28. Februar 2018, anteilmässig), – Fr. 578.15 (1. März 2018 bis 31. Juli 2018), – Fr. 242.45 (1. August 2018 bis 13. August 2018, anteilmässig), – Fr. 243.40 (14. August 2018 bis 31. August 2018, anteilmässig), (ab dieser Phase nur noch für die Beklagte persönlich), – Fr. 370.70 (1. September 2018 bis 30. September 2018), – Fr. 0.– (1. Oktober 2018 bis 31. März 2019 mangels Leistungsfähigkeit des Klägers), – Fr. 414.90 (1. April 2019 bis 30. September 2019), – Fr. 1'161.85 (1. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019), – Fr. 1'084.40 (1. November 2019 bis 28. November 2019, anteilmässig), Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats." 2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 2-4) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

- 30 - 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt, jedoch aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. 5. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.– zu bezahlen. 6. Das Gesuch des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages von Fr. 5'000.– wird abgewiesen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 88 und 90/1+2, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Einkommen Beklagte

E. 5.1

Auf Seiten der Beklagten stellte die Vorinstanz auf das im Eheschutzurteil festgesetzte Einkommen von Fr. 4'786.– (14. Februar 2018 bis 13. August 2018) bzw. Fr. 4'102.– (ab 14. August 2018) ab, da der Kläger geltend gemacht habe,

- 19 - bei der Beklagten seien keine erheblichen und dauerhaften Änderungen eingetreten, und weil die Beklagte nicht dargelegt habe, inwiefern sich die Erwägungen im Eheschutzurteil betreffend Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nachträglich

als unrichtig erwiesen haben sollten (Urk. 74 S. 22 f.).

E. 5.2

Der Kläger macht geltend, er habe mit der Klagebegründung vom 20. August 2018 gefordert, dass die Beklagte Belege zu ihrem Einkommen einreiche. Sie habe ihre Einkommenssituation für das Jahr 2019 jedoch nicht offengelegt. Es fehlten Grundlagen für die Ermittlung des Einkommens der Beklagten. Die Vorinstanz habe die Untersuchungsmaxime und das Recht auf Beweis verletzt (Urk. 73 S. 10).

E. 5.3

Die Vorbringen des Klägers erweisen sich als unbegründet. In der Klagebegründung hat der Kläger die Edition der Belege betreffend sämtliche Einkünfte der Beklagten seit Januar 2018 verlangt und beantragt, dass ihm nach Auskunftserteilung Frist anzusetzen sei, um zu beziffern, in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge zu reduzieren seien (Urk. 23 S. 2). Die Beklagte reichte mit der Klageantwort vom 3. Dezember 2018 die Lohnabrechnungen von Januar bis Oktober 2018 ein (Urk. 32/2-11). In der Novenstellungnahme vom 18. März 2019 bezifferte der Kläger den Umfang, in welchem die Unterhaltsbeiträge gemäss Eheschutzurteil vom 21. August 2017 zu reduzieren seien (Urk. 38 S. 2). Er führte mit Bezug auf die von der Beklagten eingereichten Einkommensbelege aus, dass die tatsächlichen Einkünfte der Beklagten ab Januar 2018 nicht relevant seien. Vielmehr sei auf das der Beklagten im Eheschutzurteil vom 21. August 2017 angerechnete (hypothetische) Einkommen abzustellen, zumal die Beklagte keine veränderten Verhältnisse geltend gemacht habe (Urk. 38 S. 15). Weil der Kläger nicht behauptete, dass das Einkommen der Beklagten seit November 2018 mehr betrage als das ihr im Eheschutzurteil angerechnete (hypothetische) Einkommen von Fr. 4'102.– (vgl. Urk. 10/38 S. 25), musste die Vorinstanz das Einkommen der Beklagten im Jahre 2019 nicht weiter abklären. Der Vorinstanz ist weder eine Verletzung der Untersuchungsmaxime noch des Rechts auf Beweis vorzuwerfen. Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass aus den von der Beklagten mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 (Urk. 85) eingereichten Lohnabrechnungen von

- 20 - Januar bis September 2019 hervorgeht, dass ihr Einkommen in der genannten Zeitspanne deutlich weniger betragen hat als das im Eheschutzurteil vom 21. August 2017 angerechnete (hypothetische) Einkommen (vgl. Urk. 86/7-15). Die Beklagte macht in der Berufungsantwort nicht geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass sie das ihr im Eheschutzurteil angerechnete hypothetische Einkommen nicht erzielt habe. Die Vorinstanz hat mit Bezug auf die Beklagte damit zutreffend auf das im Eheschutzurteil festgesetzte Einkommen abgestellt.

E. 6

Bedarf Beklagte

E. 6.1

Die Vorinstanz hat auch hinsichtlich des Bedarfs der Beklagten auf die im Eheschutzurteil festgelegten Werte abgestellt, da der Kläger geltend gemacht habe, bei der Beklagten seien zwischenzeitlich keine erheblichen und dauerhaften Veränderungen auszumachen, und weil die von der Beklagten behauptete Erhöhung ihres Bedarfs nicht als erheblich eingestuft werden könne (Urk. 74 S. 22 f.).

E. 6.2

Mit Bezug auf den Bedarf der Beklagten macht der Kläger geltend, die Beklagte habe offenzulegen, ob sie nach wie vor mit ihrem erwerbstätigen Sohn zusammenwohne, was Auswirkungen auf die Höhe des Grundbetrags und die Wohnkosten hätte. Die Vorinstanz habe seine diesbezüglichen Beweisanträge nicht abgenommen. Es sei unzulässig, den Kläger für das Jahr 2019 zu Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten, ohne dass die finanzielle Lage der Beklagten durch die Vorinstanz erhoben worden sei (Urk. 73 S. 10).

E. 6.3

Der Kläger führte in der Klagebegründung aus, die Beklagte habe unter Einreichung entsprechender Belege Auskunft darüber zu geben, ob der volljährige voreheliche Sohn der Beklagten weiterhin mit dieser zusammenwohne (Urk. 23 S. 9). Die Beklagte reichte mit der Klageantwort vom 3. Dezember 2018 ihren Mietvertrag ein, welcher auf sie und den Sohn C._____ lautet, wobei dessen Name durchgestrichen ist (vgl. Urk. 32/12). In der Novenstellungnahme vom 18. März 2019 (Urk. 38) nahm der Kläger nur zu den Vorbringen der Beklagten bezüglich deren Bedarf Stellung, indem er ausführte, die von der Beklagten behaupteten Änderungen seien nur marginal und damit nicht zu berücksichtigen

- 21 - (Urk. 38 Rz. 42). Darüber hinaus machte er keine Ausführungen zum Bedarf der Beklagten. Er behauptete insbesondere nicht, dass aufgrund des Mietvertrags davon auszugehen sei, dass der Sohn C._____ nicht mehr bei der Beklagten wohne. Entsprechend machte er auch keine Ausführungen dazu, in welchem Umfang sich der Bedarf der Beklagten reduziert haben soll. Auch anlässlich der Verhandlung vom 22. Oktober 2019 stellte der Kläger keine Behauptungen zum Bedarf der Beklagten auf. Wie erwähnt, entbindet der im vorliegenden Verfahren geltende eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 3 ZPO) die Parteien nicht davon, dem Gericht das Tatsächliche des Rechtsstreits substantiiert vorzutragen. Dies hat der Kläger unterlassen. Er hat nicht ausgeführt, in welchem Umfang sich der Bedarf der Beklagten reduziert haben soll. Die beantragte Parteibefragung und Edition sämtlicher Belege über die Bedarfskosten der Beklagten (vgl. Urk. 23 Rz. 20) hätte nur dann erfolgen müssen, wenn substantiierte Behauptungen zum Bedarf der Beklagten vorgelegen hätten. Mangels hinreichend konkreter Behauptungen kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe Beweismittel nicht abgenommen. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz bezüglich des Bedarfs der Beklagten auf die im Eheschutzurteil festgelegten Werte abzustellen.

E. 7

Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 7.1

Im Eheschutzurteil vom 21. August 2017 wurde im Bedarf der Beklagten der Bedarf ihres volljährigen vorehelichen Sohns, C._____ (geboren am tt. August 1997) bis 13. August 2018 (Lehrabschluss von C._____) angerechnet (vgl. Urk. 10/38 S. 16). Der Kläger wurde gemäss Dispositivziffer 3 des vorgenannten Urteils in der Phase vom 1. Januar 2017 bis 13. August 2018 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für sich persönlich sowie C._____ verpflichtet (vgl. Urk. 10/38 S. 37). Im vorliegenden Abänderungsverfahren bleibt kein Raum, diesen Wertungsentscheid des Eheschutzverfahrens zu überprüfen. Vielmehr hätte der Kläger diese Verpflichtung gegebenenfalls mit Berufung gegen das Eheschutzurteil vom 21. August 2017 anfechten können, was er nicht getan hat. Die Vorinstanz übernahm entsprechend zu Recht die Formulierung gemäss Dispositivziffer 3 des Eheschutzurteils vom 21. August 2017 und sprach die Unterhalts-

- 22 - beiträge bis 13. August 2018 der Beklagten für sich persönlich und deren Sohn C._____ zu. Auch im vorliegenden Berufungsverfahren ist diese Verpflichtung zu übernehmen.

E. 7.2

Das vorinstanzliche Urteil erfährt hinsichtlich der Einkommen und Bedarfe der Parteien keine Anpassung. Entsprechend unverändert bleibt auch der Überschuss bzw. das Manko in den jeweiligen Phasen.

E. 7.3

Phase I (14. Februar 2018 bis 13. August 2018), Phase III (1. September 2018 bis 30. September 2018), Phase V (1. April 2019 bis 30. September 2019), Phase VI (1. Oktober 2019 bis 28. November 2019)

E. 7.3.1

Die Verteilung des Gesamtüberschusses auf die Parteien erfolgte in den obgenannten Phasen im Verhältnis 50% zu 50%, ausser in der Phase I, in welcher der Gesamtüberschuss in Beibehaltung der Wertung des Eheschutzurteils vom 21. August 2017 im Verhältnis 40% (Kläger) und 60% (Beklagte) aufgeteilt wurde. Die Überschussverteilung blieb von den Parteien in diesen Phasen unan- gefochten. Damit bleibt es in den genannten Phasen bei den vorinstanzlich fest- gesetzten Unterhaltsbeiträgen (vgl. Urk. 74 S. 30).

E. 7.3.2

Die Phase VI dauert im Unterschied zum vorinstanzlichen Entscheid nicht während der weiteren Dauer des Getrenntlebens an, sondern endet am 28. November 2019, da am 29. November 2019 ein Massnahmeverfahren einge- leitet wurde. Ausgehend von einer Unterhaltsverpflichtung von monatlich Fr. 1'161.85 ab 1. Oktober 2019 (vgl. Urk. 74 S. 25) ergibt sich für die 28 Tage im November 2019 eine Unterhaltsverpflichtung von Fr. 1'084.40 (= Fr. 1'161.85 / 30 Tage x 28 Tage).

E. 7.3.3

Zusammenfassend ist der Kläger in Abänderung von Dispositivziffer 3 des Eheschutzurteils vom 21. August 2017 zu verpflichten, der Beklagten für sich per- sönlich und – bis 13. August 2018 – deren Sohn C._____ wie folgt monatliche Un- terhaltsbeiträge zu leisten: – Fr. 309.25 (14. Februar 2018 bis 28. Februar 2018, anteilmässig),

- 23 - – Fr. 578.15 pro Monat (1. März 2018 bis 31. Juli 2018), – Fr. 242.45 (1. August 2018 bis 13. August 2018, anteilmässig) – Fr. 370.70 (1. September 2018 bis 30. September 2018), – Fr. 414.90 pro Monat (1. April 2019 bis 30. September 2019), – Fr. 1'161.85 (1. Oktober 2019 bis 31. Oktober 2019), – Fr. 1'084.40 (1. November 2019 bis 28. November 2019, anteilmäs- sig)

E. 7.4

Phase II (14. bis 31. August 2018) Mit Bezug auf die Überschussverteilung betreffend die Phase vom 14. bis 31. August 2018 macht der Kläger geltend, der Vorinstanz sei ein Fehler unterlau- fen. Sie habe der Beklagten den gesamten Überschuss zugewiesen, obwohl die- ser gemäss Erwägungen der Vorinstanz im Verhältnis 50% zu 50% auf die Par- teien zu verteilen gewesen wäre (Urk. 73 S. 8). Diese Rüge ist zutreffend. Entge- gen der Beklagten gelangt in dieser Phase keine 60 % zu 40 % Aufteilung des Überschusses zur Anwendung

(vgl. Urk. 81 Rz 22, 24 und 39), zumal bereits das Eheschutzgericht nach dem Ausbildungsabschluss von C._____ eine hälftige Überschussverteilung anordnete (Urk. 10/38 S. 26 f.). Dies ist im Abänderungsentscheid beizubehalten. Die Vorinstanz hat bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Beklagten den gesamten Überschuss (Fr. 857.45) anstatt die Hälfte davon (Fr. 428.70) als Ausgangspunkt genommen. Unter Berücksichtigung des Überschusses der Beklagten von Fr. 9.55 beträgt der hälftige Überschuss Fr. 419.20 (1/2 von Fr. 857.45 abzüglich Fr. 9.55). Anteilsmässig für 18 Tage beträgt der Unterhaltsanspruch der Beklagten damit Fr. 243.40 (= Fr. 419.20 / 31 Tage x 18 Tage).

- 24 -

E. 7.5

Phase IV (1. Oktober 2018 bis 31. März 2019)

E. 7.5.1

In dieser Periode resultiert auf Seiten der Beklagten ein Überschuss von Fr. 9.55 und beim Kläger ein Manko von Fr. 69.–, wobei der Berechnung – in Beibehaltung der Wertungen des Eheschutzurteils – das um die VVG-Prämie und die Steuern erweiterte Existenzminimum zugrunde gelegt wurde. Mangels Leistungsfähigkeit des Klägers wurden keine Unterhaltsbeiträge zugesprochen (Urk. 74 S. 25).

E. 7.5.2

Der Kläger möchte die Hälfte seines Mankos von der für die vorangegangenen Phasen berechneten Unterhaltspflicht abziehen. Weiter möchte er am Überschuss der Beklagten partizipieren, indem er die Hälfte davon ebenfalls von seinen für die Vorperiode errechneten Unterhaltsbeiträgen in Abzug bringt (Urk. 73 S. 9).

E. 7.5.3

Unterhaltsbeiträge werden periodenspezifisch festgesetzt, weshalb es keine Verrechnungsmöglichkeit mit Mankos oder Überschüssen aus anderen Perioden gibt. Angesichts der Geringfügigkeit des Mankos des Klägers von Fr. 69.– ist nicht zu beanstanden, dass die Wertungen des Eheschutzurteils vom 21. August 2017 beibehalten wurden, welches beidseitig auf das um die VVG-Prämien und Steuern erweiterten Existenzminimum abstellte. Damit erfährt die Unterhaltsberechnung auch in dieser Phase keine Anpassung. Mangels Leistungsfähigkeit des Klägers entfällt eine Unterhaltsverpflichtung.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 31 - Zürich, 3. Februar 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.